Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Hoyerswerda

1. Änderung „Bahnhofsallee/ Friedrichsstraße“

1. změna wobtwarjenskeho plana čo. 10  „Dwórnišćowa aleja / Friedrichsowa dróha”

**Begründung**

**Städtebauliche Planung**

Der Bebauungsplan „Bahnhofsallee/ Friedrichsstraße“ ist seit dem 22.01.2002 rechtswirksam. In dieser Fassung wird im Geltungsbereich der 1. Änderung noch eine sehr umfassende Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Die Planungen der Stadt als Straßenbaulastträger sind soweit fortgeschritten, dass eine Straßenvorplanung vorliegt. Die weiteren Planungsphasen sollen noch in diesem Jahr fortgesetzt werden.   
Die neue Straßenplanung regelt im Wesentlichen den regelgerechten Ausbau, den Anschluss der Friedrichsstraße an den bereits neu hergestellten Abschnitt innerhalb des Sanierungsgebietes sowie den seitens der Deutsche Bahn AG geplanten Umbau des Bahnüberganges Dresdener Straße. Die noch im rechtswirksamen Bebauungsplan vorhandenen Straßenführungen sollen durch die neue Planung ersetzt werden.

**Geltungsbereich der Änderung**

Die Änderung umfasst die Flurstücke 72/6, 108, 109, 109/1, 111/ 2, 111/ 4, 111/ 5, 111/ 6 sowie Teile von 113/1 und 113/ 2 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur10.   
Die Fläche ist im rechtswirksamen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt und beträgt

10.347,53 m².

**Verfahren**

Der Bebauungsplan „Bahnhofsallee/ Friedrichsstraße“ ist seit dem 22.01.2002 rechtswirksam.

Die 1. Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Es handelt sich hier um eine innerstädtisch geprägte Fläche im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes. Durch die Überplanung erfolgt eine sinnvolle Nachverdichtung des Bebauungsplanes. Die Flächengröße des Änderungsbereiches beträgt deutlich weniger als 2 ha.  
  
Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wird abgesehen.   
Durch den Bebauungsplan wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.  
Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern i.S. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB erkennbar.

**Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda stellt im Bereich des Bebauungsplanes eine gemischte Baufläche dar. Damit wird die Ausweisung des Mischgebietes und der Straße aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

**Umweltauswirkungen/ Artenschutz**

Der naturschutzrechtliche Ausgleich i. S. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB ist nicht erforderlich, da dieser bereits vor der planerischen Entscheidung nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB zulässig ist.   
  
Die im rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen nördlich und südlich der Straßenaufweitung bleiben unverändert bestehen. Damit wird durch die 1. Änderung keine Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange erkennbar.

Eine ausführliche artenschutzrechtliche Betrachtung wird nachfolgend innerhalb der Straßenplanung erfolgen.